

Calwer Wochenblatt

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Erscheint wöchentlich dreimal: **Dienstag, Donnerstag u. Samstag** mit einem Unterhaltungsblatt am Samstag.

Donnerstag, den 5. Juli 1877.

Abonnementspreis: halbjährlich 1 $\frac{1}{2}$ 80 $\frac{1}{2}$, im Bezirk 2 $\frac{1}{2}$ 30 $\frac{1}{2}$. Einrückungsgebühr: die gewöhnliche Zeile 2 $\frac{1}{2}$

Bestellungen auf das „Calwer Wochenblatt“

werden noch von allen R. Postämtern und Poststellen angenommen.

Ämliche Bekanntmachungen.

Calw. An die Ortsvorsteher.

Den Ortsvorstehern wird die pünktliche Einsendung der Steuerlieferungsberichte für die Monate April, Mai und Juni ds. Js. in Erinnerung gebracht.

Den 2. Juli 1877.

R. Oberamt.
Doll.

Sirfan, Altenstaiq, Neutbin.
Aufforderung zu Faturung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1877, behufs der Besteuerung pro 1877/78.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg.-Bl. S. 236) wird behufs der Faturung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1877 nachstehende Aufforderung erlassen:

1. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. September 1852, beziehungsweise in Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872, bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzlichen Stellvertreter — für die im Auslande sich aufhaltenden, die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe der gedachten Gesetze und der Instruktionen zu Vollziehung derselben vom 10. Juni 1853 und vom 7. Juni 1872 (Reg.-Bl. von 1853 S. 171 und Reg.-Bl. von 1872 S. 187 ff.) an die nach §. 12 der erstgenannten Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. August 1877, oder wenn die Ortssteuerkommission einen kürzeren Termin anzuberaumen, für angemessen erachtet, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben:

- ob sie sich am 1. Juli 1877 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziff. II. 1 hienach) befinden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1877/78 entscheidet, der Jahresertrag beläuft; wie hoch sich ihr Dienst- und Berufs-Einkommen, sowohl in festen als in veränderlichen Bezügen (siehe hienach Ziff. II. 2) beläuft. Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande vom 1. Juli 1877, das veränderliche, wechselnde, nach dem

Ergebnisse des Etatsjahres 1876/77 anzugeben;

- was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassung beizufügen für notwendig halten.

II. Nach Artikel 1 des Gesetzes vom 19. September 1852, beziehungsweise Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 unterliegt der Besteuerung:

- 1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten und zwar

- a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande angelegten eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterie Anlehensloosen), verzinslichen und unverzinslichen Zinsforderungen;

- b) Renten, als Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art, insbesondere auch zu Folge der Bestimmung in Art. 11. 1 des Gesetzes, betreffend die Grund-, Gebäude- u. Gewerbesteuer vom 28. April 1873 Reg.-Bl. S. 127, die reichs-schlussmäßigen Renten (mit Ausnahme dagegen der vom Grundertrag abgezogenen, nach §. 22 Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefällsteuer unterliegenden Grundfälle), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskassa, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen, sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigten für verlorbenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammerrenten oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen,

Wittume, Alimente, ebenso Präbenden und Ordenspensionen, in gleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen und zwar nach Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Unternehmen in Württemberg oder anderswo der Gewerbesteuer unterliegt.

Einkünfte der vorgenannten Arten, welche aus Bezugsquellen außerhalb Würtbergs fließen, unterliegen nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 der Besteuerung in Württemberg auch dann, wenn dieselben außerhalb Würtbergs bereits mit einer Steuer belegt sind; es darf jedoch die zum Ansatz kommende auswärtige Steuer am Jahresertrag dieser Einkünfte abgezogen werden, so daß nur der Ueberschuss als steuerbarer Betrag im Sinne des Art. 5 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 zu behandeln ist.

2) Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, insbesondere

- a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwält, immatriculirten Notare, der Vorstände, Mitglieder u. s. w. der Verwaltungs- und Aufsichtsräthe von Aktiengesellschaften, der Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der gutherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener;

- b) die Quisesezgehalte der Civil- und

Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen od. Ruhegehälter, die Invaliden, Medaillen, Gnadengehälte und Unterstützungen, welche einer der zu Lit. a. aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung od. aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer anderen öffentlichen Kasse, oder von einem Privaten ge- reicht werden;

überhaupt aller, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen, in welcher Beziehung beigefügt wird, daß die Kommissionäre, Makler, (Sensale), Herausgeber (Verleger) von Zeitungen und Zeitschriften vom 1. Juli 1877 an der Gewerbesteuer unterliegen, und daher für die Einkommenssteuer keine Kassion mehr einzureichen haben. Zu dem steuerbaren Einkommen gehören auch Tagelöhner, Honorare, G. h. Zulagen, Zuzugshälte für Reberämter, Belohnungen für Pfleischafften und Vermögensverwaltungen, Anttheile Angestellter am Gewerbsgewinn, Lantidomen, Prämien, Gratifikationen, debalichen Zinse oder Renten, welche als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, das Einkommen derjenigen, welche mit der Ausübung der Heilkunde sich befassen, auch wenn sie gemäß der Reichsgewerbeordnung den Titel eines Arztes sich nicht beilegen dürfen; dagegen gehören nicht hieher unständige Gratualien und Geschenke.

Wenn Zinse oder Renten als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufs Einkommen unter Ziffer 2.

III. Nach Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 sind alle Landesangehörigen, sowie andere Angehörige des Deutschen Reichs der Einkommenssteuer insoweit unterworfen, als sie nach dem Reichsgesetze wegen Befreiung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Reg. Bl. von 1871 No. 1 Beil. S. 31) in Württemberg zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden dürfen und nach Punkt b des genannten Art. 2 nicht eine Beschränkung stattfindet.

Hienach ergibt sich:

A. Deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene sind, wenn sie aus der württembergischen Staatskasse Gehalt, Pension oder Wartgeld beziehen, für diese Bezüge in Württemberg, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, steuerpflichtig; dagegen sind dieselben, wenn ihnen solche Bezüge aus der Kasse eines anderen Bundesstaates zukommen, hieraus, auch wenn sie in Württemberg wohnen, der diesseitigen Einkommenssteuer nicht unterworfen.

B. In Absicht auf die Besteuerung des sonstigen Dienst- und Berufseinkommens, mag dasselbe in Württemberg oder außerhalb des Landes erworben werden, insbesondere auch hinsichtlich der aus der Deutschen Reichskasse fließenden Bezüge, sowie des Kapital- und Renten-Einkommens, das aus Württemberg oder anderwärts her fließt, gelten folgende Bestimmungen:

1) Deutsche, welche in Diensten des Reichs oder eines Deutschen Bundesstaates stehen, sind, wenn sie ihren dienstlichen

Wohnsitz in Württemberg haben, hier steuerpflichtig, dagegen der diesseitigen Steuer nicht unterworfen, wenn sie neben einem Wohnsitz in Württemberg den dienstlichen Wohnsitz in einem anderen Bundesstaat haben.

2) Landes- und andere Reichsangehörige sind diesseits steuerpflichtig, wenn sie

- a) ihren Wohnsitz in Württemberg haben, oder
b) in keinem Bundesstaat einen Wohnsitz haben, aber in Württemberg sich aufhalten.

3) Abgesehen von Ziffer 1 unterliegen Landesangehörige, welche in Württemberg und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz haben, diesseits der Steuer, ebenso Angehörige anderer Staaten des Deutschen Reichs, es sei denn, daß letztere in Württemberg und außerdem in ihrem Heimathstaate einen Wohnsitz haben, in welchem Falle sie in Württemberg steuerfrei bleiben.

4) Sind Landes- und andere Reichs Angehörige nach Ziff. 1. is 3 steuerpflichtig, dieselben haben aber noch ein anderes Domizil außerhalb des deutschen Reichsgebietes, so bleiben die in dem Lande res. letzteren ihnen anfallenden Einkünfte von der diesseitigen Besteuerung ausgenommen.

5) Landesangehörige, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reichs haben, unterliegen nur in Ansehung ihrer in Württemberg erwachsenden Einkünfte der diesseitigen Steuer, wenn sie nicht in Württemberg sich aufhalten, (oben Ziffer 2b und 4). Haben dieselben zugleich einen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem anderen Bundesstaate, so fällt die diesseitige Besteuerung ganz hinweg.

C. Ausländer, welche dem Deutschen Reich nicht angehören, sind in Ansehung ihres in Württemberg erwachsenden Einkommens

- a) wenn sie am Anfange des Steuerjahrs bereits sechs Monate in Württemberg wohnen, unbedingt,
b) andernfalls aber bloß dann zu besteuern, wenn in dem Heimathland derselben die Württemberger eine gleiche oder ähnliche Steuer trifft.

IV. Die nach Ziff. 1. oben abzugebenden Erklärungen (Kassionen)

1) Ueber das Kapital- und Renten-Einkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuer-Kommission zu führende Aufnahme-Protokoll, oder schriftlich nach den in §. 17 Ziff. 1 der Instruktion vom 10. Juni 1853 gegebenen aus den Kassionsformularen ersichtlichen näheren Bestimmungen abgegeben werden. Dagegen sind

2) die Kassionen über das Dienst- und Berufs-Einkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular übergeben.

V. Von der Kassionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziffer II. 1 bezeichneten Kapital- und Renteneinkommens die im Gesetz Art. 3 A. a. b. g. genannten Anstalten, die im Gesetz Art. 3 A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparnis-Einlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinsen, ferner die in Art. 3 A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich des Dienst- und Berufseinkommens die Landjäger und die militärischen Forst-, Zollgrenz- und

Steuerwachter, und diejenigen Personen, deren Dienst- und Berufseinkommen den jährlichen Betrag von 350 M. nicht übersteigt (Einkommenssteuergesetz Art. 3 B. a. und b., Gesetz vom 20. August 1861 Reg. Bl. S. 186 Art. 3 und Gesetz vom 24. Juni 1875 Reg. Bl. S. 331 Art. 1).

Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuer-Kommission gleichwohl die in §. 14 Abf. 2 der Instruktion vom 10. Juni vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

VI. Wenn weitaus (I. Ziff. V. oben) im Gesetz Art. 3 A. e. f. genannte Anstalten, oder wenn Institute der im Gesetz Art. 3 A. c. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen desgleichen, wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetz Art. 3 A. h. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuer-Kommission beim Kameralamt anzubringen. Die den Mitgliedern des Kapitalistenvereins in Stuttgart früher eingeräumte, seit 1. Juli 1859 aber aufgehobene Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diese Bank bleibt laut der vom Steuerkollegium am Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 (Reg. Blatt S. 185) unterm 1. Juli 1864 (A. Blatt S. 85) getroffenen Verfügung aufgehoben; die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Zinse aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu zahlen. Ebenso haben die Mitglieder der allgemeinen Renten-Anstalt in Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu zahlen und zu versteuern, da die Rentenanstalt seit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der auszubehrenden Renten ihr verbleibenden Aktiva zu versteuert, welches Verhältnis laut der vom R. Steuerkollegium unterm 9. August 1864 (A. Blatt S. 93) auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 getroffenen Verfügung fortbestehen bleibt. Desgleichen haben die Einleger in die mit der Allgemeinen Rentenanstalt verbundene Spar- und Depositionskasse als Gläubiger der Rentenanstalt die hieraus zu beziehenden Zinsen gleich ihrem sonstigen Kapital- und Renten-Einkommen, und ebenso haben die Mitglieder der an die Allgemeine Rentenanstalt übergegangenen sogenannten Rottenburger Wittwenkasse ihre diesfälligen Bezüge nach Art. 1 H. b. des Einkommenssteuergesetzes zu versteuern.

VII. Wer die Zahlung seines Einkommens gänzlich unterläßt, oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes vom 19. September 1852 und §. 16 der Instruktion vom 20. Juni 1853 mit Strafe belegt.

Sirau, den 1. Juli 1877. Die Kameralämter Sirau, Altenstaig, Neuthin.

Calw Haus- und Garten-Verkauf.



Das von Oberamtswundarzt Schuler bewohnte Haus in der Vorstadt mit Garten, kommt am Montag, den 9. Juli 1877, Vormittags 11 Uhr,

zur Versteigerung. Zahlungsbedingungen sind günstig gestellt. Rathschreiber ei. Saffner.



Calw.

Bekanntmachung in Betreff der bevorstehenden Gerichtsferien.

Die gesetzlichen sechswochentlichen Gerichtsferien des Obertribunals, der Kreisgerichte und der Bezirksgerichte beginnen mit dem 15. Juli und gehen mit dem 25. August zu Ende. Während der Ferien haben nur dringende Angelegenheiten Anspruch auf Besorgung durch die Gerichte. Es wird daher Jedermann erinnert, während dieses Zeitraums sich der Anträge und Gesuche in nicht dringenden Angelegenheiten zu enthalten, außer soweit solche auch in Sachen dieser Art zur Wahrung einer derjenigen Fristen erfordert werden, deren Lauf durch die Ferien ausnahmsweise nicht gehemmt wird (Art. 4 des Gesetzes vom 30. Mai 1858, betreffend die Einführung von Gerichtsferien Reg.-Bl. Seite 82). Für dringende (Ferien-) Sachen gelten kraft des Gesetzes: 1) Schwurgerichtssachen, andere Strafsachen, wofür sie Verhaftete oder öffentliche Diener betreffen, Voruntersuchungen ohne Unterschied, die Verhängung und Vollstreckung von Urtheilen der Strafgerichte, die Beschlußnahme über Anträge auf Unterdrückung in Beschlag genommener Druckchriften; 2) Unterpfandsachen, Erkenntnisse über Verträge; Executionsachen; Gesuche um provisorische Verfügungen und um Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß, Arrestsachen, insbesondere die Verfügungen der Zahlungssperre beim Abhandenkommen von Schuldscheinen und Zinsabschnitten; Wechselsachen, Gantsachen, insoweit es sich um Anordnung und Vornahme von Vermögensuntersuchungen, um Erkennung des Gants, um Sicherung, Verwaltung und Veräußerung der Aktivmasse handelt; 3) Obstationen, soweit solche überhaupt den Gerichten obliegen; Aufnahme und Eröffnung letztwilliger Verordnungen. Die Gerichte sind gesetzlich verpflichtet, auch sonstige Geschäfte, sobald sie einer besonderen Beschleunigung bedürfen, sowohl von Amtswegen, als auf den Antrag einer Parthie, für „Feriensache“ zu erklären. Ein dahin zielender Antrag einer Parthie muß aber, um Beachtung zu finden, gehörig begründet und, wenn er schriftlich eingereicht wird, als „Feriensache“ bezeichnet sein.

Den 28. Juni 1877.
K. Oberamtsgericht Schuon.

Calw.

Warnung.

Wegen Ferdinand Griffler, Tagelöhner, werden fortwährend Schulden eingeklagt. Da aber keine Executions-Objecte vorhanden sind, nicht einmal die nothdürftigste Haushaltungsführung, so kann keine Rechtshilfe geleistet werden. Diejenigen, welche ihm Credit gewähren, haben sich die daraus entstehenden Nachtheile selbst zuzuschreiben.

Am 3. Juli 1877.
Stadtschultheißenamt.
Schuldt.

Calw.

Gefunden:

ein goldenes Knöpfchen.
Abholfrist 14 Tage.
Am 2. Juli 1877.
Stadtschultheißenamt.
Schuldt.

Waldberg.

Holz-Verkauf.



Am Montag, den 9. Juli, von Vormittags 9 Uhr an, werden aus dem Stadtwald Rengel verkauft: 14 Stück Birken, 23 Stück dto. Stangen, 52 Stück Eichen, 3 bis 9 Met. lang, 25 bis 43 Centim. Durchmesser, 146 Stück Eichen 4 bis 8 Met. lang, 14 bis 24 Centim. Durchmesser, 288 Stück eichene Stangen verschiedener Größe, 71 Stämme tannenes Langholz mit 32 Festmeter, 10 Stück tannene Säglöcher.

Zusammenkunft bei der städtischen Saatschule.
Den 3. Juli 1877.
Waldmeister Haarer.

Ostelsheim,
Oberamts Calw.

Schafweide-Verpachtung.



Die hiesige Sommerweide, welche 300 Stück ernährt, und vom 1. April bis letzten November befahren werden darf, wird am Donnerstag, den 19. d. M., Vormittags 10 Uhr, auf hiesigem Rathhaus auf die 3 Sommer 1878, 1879 und 1880 verpachtet, wozu Liebhaber, auswärtige mit Vermögenszeugnissen versehen, eingeladen werden.

Ostelsheim, den 3. Juli 1877.
Gemeinderath.
Vorstand Stahl.

Röthenbach.

Wald-Verkauf.

Montag, den 9. Juli d. J., Morgens 10 Uhr, verkauft die Gemeinde in der Hornwaid: 1 1/2 Mrg. 47 Athn. Nadelwald, gut bestockt, im öffentlichen Aufstreich auf dem Rathhaus daselbst.

Kaufelustige hiezu sind eingeladen.
Den 29. Juni 1877.
Schultheißenamt.
Schwämmle.

Privat-Anzeigen.

Actiengesellschaft

zu Erbauung von Wohnungen.
Nachdem die Liquidation der Gesellschaft beendigt ist, findet am Dienstag, den 10. Juli 1877, Abends 7 1/2 Uhr, in der alten Post eine Schlußgeneralversammlung statt, bei welcher der Rechnungs-Abschluß vorgelegt und die Ausbezahlung

der auf die Actien entfallenden Beträge erfolgen wird. Die Actionäre werden gebeten, ihre Actien mitzubringen. Zugleich werden alle diejenigen, welche noch eine Forderung an die Gesellschaft zu machen haben, aufgefordert, solche ungesäumt bei Herrn Martin Dreiß anzumelden.

Der Vorstand.

Calw.

Am Sonntag, den 8. Juli, Morgens 1/8 Uhr,
Katholischer Gottesdienst.

Calw.

Dank u. Geschäfts-Empfehlung.

Den werthen Knaben und Freunden meines verstorbenen Vaters Christian Buhl, Schreiners hier, danke ich hiemit freundlichst für das ihm geschenkte Jurauren im Namen der ganzen Familie.

In Folge Geschäftsübernahme bitte ich, solches auf mich übertragen zu wollen, und empfehle mich zur Anfertigung sämtlicher im Schreinerhandwerk einschlagender Artikel unter Zusicherung pünktlicher und billiger Arbeit.

Der Sohn:
Carl Buhl, Schreiner.

Die auswärtigen Mitglieder der
Calwer

Privatlesegesellschaft

bitte ich um gefällige Ueberendung des halbjährlichen Beitrags von 3 Mark.
C. W. Seiler.

Für Schnupfer!

Ein ganz ausgezeichnetes Tabak, aus den Wurzeln der feinsten Kräuter bereitet, dieselbe Sorte, welche seither mein Vater aus Italien bezog, hält Unterzeichneter täglich frisch auf Lager. Namentlich empfehle denselben den Herren Schnupfern bestens als vorzügliches Mittel zur Verfeinerung eines geringeren Tabaks.

Eduard Strölin, jr.

Teinach.



Auf der kleinen Tour ist ein dunkler feinerer Regenjäger mit silbernem Knopfe liegen geblieben. Der redliche Finder wird gebeten, denselben gegen eine Belohnung von M. 4. auf dem Bureau des Bad-Hotels in Balde abgeben zu wollen.

Teinach, 1. Juli 1877.
Die Badverwaltung.

Gechingen.

Bitte

an den Schultheißen und Gemeinderath um Auskunft über die Schälwald-Besichtigung, in einer öffentlichen Versammlung, da nicht jeder Zeit hatte, der Besichtigung anzuwohnen.

Mehrere Bürger.

Saar-Kohlen, Ruhr-Kohlen u. Coaks

Liefert in allen Quantitäten billigt vork Haus.

Wilhelm Wagner.



Wie voriges Jahr, habe auch heuer wieder den

Verkauf eines Fabriklagers Elfäßer Crettonnes (3iz) I. Qualität,

in den neuesten, fehlerlosen Dessins übernommen und empfehle solche zu geneigter Ansicht.

Preise pr. Meter 50 Pfennige.

Farbige

Vorhang- und Möbelstoffe, pr. Meter 60 Pfennige.

C. Ziegler, Bahnhofstrasse.

Calw.

Hochzeits-Einladung.

Unsere werthen Freunde und Bekannte erlauben wir uns, zu unserer Hochzeit auf heute (Donnerstag) Abend ins Gasthaus z. Engel, und Sonntag in unser elterliches Haus ergebenst einzuladen.

Gottlob Berger.
Sophie Schaal.

Privat-Unterricht
in der
Englischen Sprache
ertheilt
Mr. R. Mordaunt Etheridge,
aus London, Lehrer der Englischen Sprache
an der Handelsschule.

Theater in Calw.
In der Turnhalle.
Donnerstag, den 5. Juli,
Drittes Gastspiel des
Wiener Kinder-Schauspiel-
Ensembles
unter Leitung der Frau Direktor
Fr. König.

Dornröschen.

Eintritt 1. Platz 1 M., 11. Platz 50 S.
Kinder zahlen 1. Platz 50 S., 11. Platz 25 S.
Kasseneröffnung 7 Uhr. Anfang 8 Uhr.
Karten sind am Tage bei Hrn. Rfm.
E. Georgii zu haben.

Die Direktion.

Gesucht

wird ein freundliches möblirtes Zimmer.
Anträge vermittelt
Frau Pfarrer Feuchter hier.

Bahn-Praxis

von Lud. Riedmüller aus Stuttgart.

Samstag, den 7. d. M., im Gasthof zum Badischen Hof (Thudium.)
Sprechstunden von Morgens 8 bis Abends 6 Uhr.

Für Bruch- und Kropfleidende.

Vielseitigen Wünschen nachzukommen, zeige ich an, daß ich vom **Sonntag, den 15. d. M. an, bis incl. Montag, den 23.,** täglich von 10 bis 3 Uhr, im **Oberpollinger in Stuttgart** zu sprechen bin. Für sichere Heilung, wie bekannt, leiste **Garantie.** **Amtliche Zeugnisse und Dankschreiben** liegen auf. Geringbemittelten Begünstigung

Martin Opel, Spez. aus München.

— Calw. (Eingef.) Wiener Kinder-Schauspielgesellschaft. Wir kommen hier selten in die Lage, Schauspielberichte zu schreiben, um so bereitwilliger gehen wir diesmal ans Werk. — Es gieng den kleinen Künstlern ein guter Ruf voraus und mit Spannung erwartete man ihr hiesiges Auftreten. Es freut uns bestätigen zu können, daß die Leistungen der Kleinen vortrefflich waren und vermögen wir uns nur mit hoher Befriedigung zu äußern. Nicht nur die kleine Gjährige Peppi König, auch sämtliche Mitspielende machten ihre Sache sehr gut. Man darf die Künstler aufs Beste empfehlen und was uns am meisten gefiel, ist, daß die kleinen Darsteller selbst mit Theilnahme der Handlung folgten und auf ihren feinen Gesichtern nicht selten das hohe Lächeln der Befriedigung über eine gelungene Szene hervortrat. Beweis, daß sie selbst Freude am eigenen Werke hatten. Graziös durchgeführt sind auch die Tänze! Unsere besten Wünsche folgen den kleinen Künstlern auf ihrem späteren Pfade und wir empfehlen sie als wirklich interessante und liebenswürdige Erscheinungen.

— In Luppigen, O.A. Herrenberg, kam ein Bauernknecht dadurch um sein Leben, daß in Folge von allzugroßer Beschwerung des Heuhackens das sogenannte Balkenrädchen, welches am First der Scheuer angebracht ist, herabfiel, und dem Unglücklichen den Schädel zerschmetterte, so daß sofort der Tod eintrat.

— Leonberg, 2. Juli. Gestern Nachmittag hat der Blitz in Remmigen in eine Scheuer geschlagen und dieselbe entzündet. Das Feuer hat die Scheuer und ein weiteres Nebengebäude zerstört.

— Stuttgart. Sonntag Abend geriethen zwei Schulknaben mit einander in Streit, wobei der eine dem andern mit einem Messer einen Stich in den Kopf versetzte, der bis auf die Hirnschale hinein gedrungen ist.

— Heilbronn, 1. Juli. Ein hiesiger Kaufmannslehrling, Schrade

von Korntal, wird heute vom k. Oberamtegericht wegen Unterschlagung von 500 M. steckbrieflich verfolgt. Derselbe sollte für seinen Prinzipal einen größeren Betrag bei der Vereinsbank abliefern, kam aber diesem Auftrag nur zum Theil nach, indem er obige Summe für sich behielt, dem Lehrherrn eine Anweisung in gleichem Betrage auf seinen Pfleger zuschickte und hierauf das Weite suchte. Wie man sagt, habe der junge Mann schon früher eine besondere Vorliebe für das Leben zur See gezeigt.

— Thorn, 2. Juli. Nach einer Meldung der „Ostdeutsch. Ztg.“ ist in der letzten Nacht ein Drittel der hölzernen Weichselbrücke von Thorn abgebrannt.

Vom Kriege.

Wien, 20. Juni. Die „Presse“ meldet: Kaiser Alexander ist mit allen Großfürsten und seiner ganzen Suite am Donnerstag Nachmittag in Sistowa eingetroffen und wurde von der Bevölkerung und der Armee enthusiastisch empfangen. Der Kaiser beritt das Schlachtfeld und belobte die Armee, worauf er nach Simnitsa zurückkehrte. Der Hauptübergang über die Donau bei Simnitsa dauert ununterbrochen fort.

Petersburg, 2. Juli. Offiziell wird aus Simnitsa vom 1. Juli gemeldet: Der Bau der am 28. Juni begonnenen Brücke sollte gestern vollendet werden, sie wurde aber durch den in der Nacht vom 29. — 30. Juni ausgebrochenen Sturm fortgerissen. 26 Pontons versanken. Die Brücke wird daher erst heute Abend fertig.

Petersburg, 3. Juli. Offiziell wird aus Simnitsa 2. Juli gemeldet: Die Brücke ist vollendet, der Uebergang wird ununterbrochen fortgesetzt. Ein türkischer Monitors bei Nikopolis ist demnach beschädigt, daß er secuntüchtig ist. Ein Theil von Russisch und ein Theil von Nikopolis ist in Folge des Bombardements ~~nieder~~ abgebrannt.

Redaktion, Druck und Verlag von E. Delshäger in Calw.

